

Bundessozialgericht

- 5 PKn 14/78 -

Verkündet am
16. Januar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 1978
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Auswirkungen einer Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Insbesondere geht es darum, ob dadurch eine Ersatzzeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist.

Der im Jahre 1921 geborene Kläger war vom 3. Juni 1938 bis zum 3. November 1940 in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Für die nachfolgende Zeit bis Ende Januar 1941 ist streitig, ob ein Ersatzzeittatbestand vorliegt. Der Kläger gibt an, er habe während dieser Zeit Reichsarbeitsdienst (RAD) geleistet. Vom 3. Februar 1941 bis zum 6. April 1947 leistete er zunächst Kriegsdienst und war sodann in Gefangenschaft. Vom 3. Juni 1947 bis 20. September 1947 war er wieder in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Ab 13. Oktober 1947 ist er nur noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen.

Der Kläger erhielt seit Juni 1958 Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Diese Rente wandelte die Beklagte mit Bescheid vom 9. November 1976 rückwirkend ab 1. Juli 1975 in Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit um. Bei der Rentenberechnung wertete sie die Zeit vom 3. Februar 1941 bis 6. April 1947 als Ersatzzeit in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Zeit vom 4. November 1940 bis 2. Februar 1941 blieb unberücksichtigt. Der Kläger legte gegen den Bescheid vom 9. November 1976 Widerspruch ein und beschränkte seinen Leistungsantrag gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 RKG auf die knappschaftliche Rentenversicherung mit dem Begehren, die Zeiten vom 4. November 1940 bis 31. Januar 1941 und vom



- 3 -

3. Februar 1941 bis 6. April 1947 als Ersatzzeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen. Im ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 15. April 1977 wies die Beklagte darauf hin, daß bei einer Beschränkung des Leistungsantrags nicht nur die Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung unberücksichtigt zu bleiben hätten, sondern auch die diesem Versicherungszweig zuzurechnenden Ersatzzeiten. Die Ableistung des RAD sei nicht nachgewiesen, die hierfür geltend gemachte Zeit müsse deshalb unberücksichtigt bleiben.

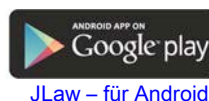
Die Klage war vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz und dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz erfolglos (Urteile vom 28. Oktober 1977 und vom 11. Mai 1978). Das LSG hat zur Begründung seines Urteils ua ausgeführt, eine Leistungsbeschränkung auf einen Versicherungszweig nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG führe dazu, daß der ausgeschlossene Versicherungszweig in vollem Umfang, also mit allen in diesem Versicherungszweig anzurechnenden Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten, unberücksichtigt zu bleiben habe. Die Zuordnung der Ersatzzeiten des Klägers richte sich bei der Beschränkung des Leistungsantrages danach, welchem Versicherungszweig die Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rente als Gesamtleistung der Wanderversicherung zuzuordnen seien. Dies ergebe sich aus § 101 Abs 2 und 3 RKG. Da der Kläger vor und nach den Ersatzzeiten in der Arbeiterrentenversicherung pflichtversichert gewesen sei, seien diese Zeiten eindeutig diesem Zweig zuzuordnen. Die Leistungsbeschränkung auf die knappschaftliche Rentenversicherung könne nicht dazu führen, die Anrechenbarkeit der Ersatzzeiten isoliert nach § 50 Abs 3 RKG zu prüfen. Der Gesetzgeber gehe davon aus, daß Ersatzzeiten stets in dem Versicherungszweig anzurechnen seien, in welchem durch die Ersatzzeit eine Beitragsleistung verhindert worden sei. Dieses Ergebnis könne durch eine Leistungsbeschränkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht abgeändert worden. Ob der geltend gemachte RAD in der Zeit vom 4. November 1940 bis 31. Januar 1941 nachgewiesen sei, könne dahinstehen, da auch diese Zeit ggf der Arbeiterrentenversicherung zuzuordnen wäre und der Kläger ausdrücklich erklärt habe, daß er sie nur berücksichtigt haben wolle, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sei.

Der Kläger hat die im Urteil des LSG zugelassene Revision eingelegt. Nach seiner Ansicht ergibt sich aus den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. September 1962 - 5 RKn 28/61 -, vom 26. April 1968 - 12 RJ 478/65 - und vom 27. März 1974 - 5 RKn 1/73 -, daß die Beschränkung des Leistungsantrages grundsätzlich zur Nichtberücksichtigung der in dem ausgeschlossenen Versicherungszweig entrichteten Beiträge führt. Die ausgeschlossenen Beiträge könnten somit auch nicht mehr für die Anrechnung von Ersatzzeiten berücksichtigt werden. Nach dem Ausschluß der Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung sei vielmehr zu prüfen, ob nunmehr die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 50 Abs 3 RKG vorlägen. Dies sei hier der Fall, da er innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine knappschaftlich versicherte Tätigkeit aufgenommen habe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Änderung des Urteils des SG Koblenz vom 28. Oktober 1977 und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 9. November 1976 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1977 die Beklagte zu verurteilen, die Erwerbsunfähigkeitsrente unter der Bedingung nur aus den zur knappschaftlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträgen zu berechnen,



- 5 -

daß dabei ersatzzeiten vom 1. November 1940
bis zum 31. Januar 1941 (RAD) und vom
3. Februar 1941 bis zum 6. April 1947 (Kriegs-
dienst und Gefangenschaft) berücksichtigt
werden,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
LSG Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 1978 zurück-
zuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Soweit der
Kläger lediglich die Beitragszeiten ausschließen wolle, nicht
aber auch die durch diese Zeiten bedingte Zurechnung der
Ersatzzeiten zur Arbeiterrentenversicherung, liege darin ein
nach § 46 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I)
unzulässiger Verzicht zu Lasten der Beklagten. Die Möglichkeit
eines solchen Verzichts habe auch das BSG mit seiner Ent-
scheidung vom 24. Februar 1976 (- 5 RKn 17/75 -) angezweifelt.
Folge man der Auffassung des Klägers, so bestehe im übrigen
die Gefahr, daß auch bei rein knappschaftlichen Sonder-
leistungen (zB Bergmannsrente, Knappschaftsausgleichsleistung)
ein Verzicht auf Beiträge der Arbeiter- oder Angestellten-
versicherung ausgesprochen werde, mit dem Ziel, diese knapp-
schaftliche Sonderleistung zu erhöhen oder die Gewährung
einer solchen überhaupt auszulösen. Damit würde aber die
knappschaftliche Rentenversicherung in einer vom Gesetzgeber
nicht gewollten Weise belastet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision ist aufgrund der Zulassung in dem angefochtenen Urteil statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und damit zulässig.

Die Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen wird. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um den Fall abschließend entscheiden zu können.

Soweit das Urteil die Zulässigkeit der Klage betrifft, ist die vom LSG vertretene Ansicht im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Antrag des Klägers, ihm Erwerbsunfähigkeitsrente unter der Bedingung nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren, daß dabei die Ersatzzeiten in diesem Versicherungszweig berücksichtigt werden, stellt keine bedingte und damit unzulässige Klageerhebung dar, weil er mit diesem Antrag erkennbar jedenfalls eine höhere Rente erstrebt. Es handelt sich vielmehr um eine unbedingte Anfechtungs- und Leistungsklage, bei der lediglich ein materiell beschränkter Leistungsantrag nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG gestellt worden ist.

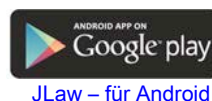
Die Beschränkung des Leistungsantrags ist hier noch vor Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bescheides vom 9. November 1976 über die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und damit rechtzeitig gestellt worden (vgl BSGE 16, 115, 118). Sie ist auch unter der genannten Bedingung zulässig, weil der Kläger andernfalls sein - legitimes - Ziel, durch die Beschränkung nicht womöglich schlechter als ohne dieselbe gestellt zu werden, nicht erreichen kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Ansicht des ISG, daß bei einer Beschränkung des Leistungsantrags nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG auf die knappschaftliche Rentenversicherung solche Ersatzzeiten unberücksichtigt zu bleiben haben, die bei der Festsetzung einer Gesamtleistung in die Arbeiterrentenversicherung fallen würden, kann nicht gefolgt werden. Nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG kann ein Versicherter, dessen Rente nach Beiträgen festzusetzen ist, die zu verschiedenen Zweigen der Rentenversicherung entrichtet wurden, seinen Leistungsantrag ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränken. Durch die Beschränkung des Leistungsantrages auf die knappschaftliche Rentenversicherung scheiden die zu anderen Versicherungsträgern entrichteten Beiträge für die Leistungsberechnung ganz allgemein aus. Sie müssen daher auch bei der Prüfung der Anrechenbarkeit einer Ersatzzeit außer Betracht bleiben. Ob die Ersatzzeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung anrechenbar ist, richtet sich dann allein nach § 50 Abs 2 und 3 RKG.

Der erkennende Senat knüpft bei dieser Rechtsauffassung an sein Urteil vom 27. März 1974 (BSGE 37, 204 = SozR 2200 § 1260 Nr 1) an, wonach eine derartige Beschränkung des Leistungsantrages bei der Gewährung einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, daß die zu dem ausgeschlossenen Versicherungszweig entrichteten Beiträge für die Leistungsberechnung ganz allgemein "ausfallen". Der Fall betraf, wie das ISG zu Recht ausführt, allerdings die Frage, ob die zu dem ausgeschlossenen Versicherungszweig entrichteten Beiträge bei der Prüfung der für die Anrechnung einer Zurechnungszeit erforderlichen Halbbelegung (§ 58 Abs 1 Satz 2 RKG) zu berücksichtigen sind. Dies ist verneint worden mit der Folge, daß dort die Halbbelegung unter alleiniger Anrechnung der knappschaftlichen Beiträge gegeben und deswegen bei der Rentenfestsetzung die Zurechnungszeit zu berücksichtigen war.

Es bestehen indes keine Bedenken, den Grundsatz dieser Entscheidung auch hinsichtlich der Frage anzuwenden, ob die zu



dem ausgeschlossenen Versicherungszweig entrichteten Beiträge bei der Prüfung der Anrechenbarkeit einer Ersatzzeit zu berücksichtigen sind. Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen. Sowohl bei Zurechnungszeiten als auch bei Ersatzzeiten handelt es sich um beitragslose Zeiten. Es ist kein Grund ersichtlich, Zurechnungs- und Ersatzzeiten bei der Beschränkung der Leistung auf einen Versicherungszweig unterschiedlich zu behandeln. Mit der Regelung des § 101 Abs 1 Satz 2 RKG hat der Gesetzgeber ein Dispositionsbedürfnis des Wanderversicherten für den Fall anerkannt, daß sich aus der Entrichtung von Beiträgen zu verschiedenen Versicherungszweigen im Einzelfall leistungsrechtliche Nachteile ergeben. Der Wanderversicherte hat die Möglichkeit, diese Nachteile ggf durch ausdrückliche Beschränkung seines Leistungsantrages auf einzelne Versicherungszweige zu vermeiden, um die ihm günstigste Berechnung der Leistung herbeizuführen.

Die Ansicht des ISG, bei der Beschränkung des Leistungsantrages auf einen Versicherungszweig seien alle dem ausgeschlossenen Versicherungszweig zuzurechnenden Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) unberücksichtigt zu lassen, beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 101 RKG. Durch die Beschränkung des Leistungsantrags auf einen Versicherungszweig scheiden die zu anderen Versicherungszweigen entrichteten Beiträge für die Leistungsberechnung ganz allgemein aus; sie müssen daher auch bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Ersatzzeit vorliegen, als nicht existent betrachtet werden. Da Ersatzzeiten nicht zielgerichtet in einem bestimmten Versicherungszweig zurückgelegt werden können und sich erst später aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt, welchem Zweig sie zuzurechnen sind, ist beim Wegfall der Beiträge eines Versicherungszweiges zu prüfen, ob nunmehr die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Ersatzzeiten noch gegeben ^{sind} ~~ist~~. Sie können dann entweder völlig entfallen oder auf eine Leistung im verbleibenden Versicherungszweig angerechnet werden, wenn hierfür



die gesetzlichen Voraussetzungen, im vorliegenden Fall die des § 50 Abs 2 und 3 RKG gegeben sind. Da der Kläger vor der Ersatzzeit den letzten Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet hat, wäre die Ersatzzeit ohne die Beschränkung des Leistungsantrages auf die Knappschaftsversicherung nach § 1251 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Arbeiterrentenversicherung anzurechnen. Hätte er nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, würde die Ersatzzeit infolge der Beschränkung des Leistungsantrags entfallen. Da er aber innerhalb dieser Zeit eine solche Tätigkeit aufgenommen hat, ist die Ersatzzeit nunmehr nach § 50 Abs 3 Buchst a RKG bei der Feststellung seiner Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen.

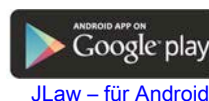
Die Beschränkung des Leistungsantrages führt also nicht dazu, wie das ISG meint, daß erst nach § 101 Abs 2 und 3 RKG der Leistungsanteil der jeweiligen Versicherungszweige zu ermitteln und die Rente um die Anteile des ausgeschlossenen Zweiges zu kürzen ist. Die Beschränkung hat vielmehr zur Folge, daß § 101 Abs 2 bis 8 RKG überhaupt nicht zur Anwendung kommt. Es ist somit nicht erst nach § 101 Abs 2 und 3 RKG zu prüfen, in welchem Rentenversicherungszweig eine Ersatzzeit bei einer Gesamtleistung anzurechnen wäre, sondern es ist allein auf die Vorschriften des Versicherungszweiges abzustellen, auf den der Leistungsantrag beschränkt worden ist, so daß sich auch die Frage der Anrechenbarkeit einer Ersatzzeit nur nach den Vorschriften dieses Versicherungszweiges richten kann. Damit im Einklang steht auch die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 26. April 1968 - 12 RJ 478/65 -, nach der die vom Gesetzgeber zugelassene Möglichkeit, im Leistungsantrag Beiträge zu einem bestimmten Versicherungszweig auszuschließen, der Anrechnung einer Ersatzzeit in einem anderen Versicherungszweig nicht entgegensteht.



In dem Ausschluß der Leistungen der Arbeiterrentenversicherung und der daraus möglicherweise resultierenden Leistungserhöhung in der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt auch kein unwirksamer Verzicht im Sinne des § 46 Abs 2 SGB I, weil dadurch - wie gerade die in § 101 Abs 1 Satz 2 RKG getroffene Regelung zeigt - keine unzulässige Belastung eines Leistungsträgers eintritt. § 101 Abs 1 Satz 2 RKG ist insofern als gesetzlich fixierte Ausnahme von § 46 Abs 2 SGB I anzusehen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und nicht um knappschaftliche Sonderleistungen im Sinne der §§ 45, 48 Abs 1 Nr 2, 98a RKG handelt, braucht nicht darüber entschieden zu werden, ob trotz der von der Beklagten genannten Auswirkungen auch der Anspruch auf diese Sonderleistungen durch eine Beschränkung nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG begründet oder erhöht werden könnte.

Zu einer abschließenden Entscheidung reichen die Feststellungen des ISG nicht aus. Das LSG hat - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - nicht geprüft, ob die Zeit vom 4. November 1940 bis 31. Januar 1941 ganz oder teilweise als Ersatzzeit in Betracht kommt. Das ISG wird diesbezügliche Feststellungen nachholen müssen. Sodann wird es unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu prüfen haben, ob die so ermittelten Ersatzzeiten nach den allein anwendbaren knappschaftlichen Vorschriften bei der Erwerbsunfähigkeitsrente anrechenbar sind oder nicht.



Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)